

Statuten und Reglemente für den Turnverein Schaffhausen (TVS)

Inhaltsverzeichnis

A	Statuten des Turnvereins Schaffhausen	2
	01 Geltungsbereich	2
	02 Name und Sitz des Vereins	2
	03 Haftbarkeit	2
	04 Stellung und Zweck	2
	05 Ethik	3
	06 Bestand	3
	07 Mitgliedschaft	3
	08 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
	09 Mutationen	4
	10 Organisation und Leitung	5
	11 Die Generalversammlung (GV)	5
	12 Der Vorstand	6
	13 Rechnungsrevisoren	7
	14 Kassenwesen	7
	15 Verwaltung	8
	16 Allgemeines	8
	17 Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
B	Verwaltungsreglement für das Ski- und Ferienhaus des TVS	10
	01 Beschreibung	10
	02 Grundstück und Vermögen	10
	03 Zurverfügungstellung	10
	04 Kostenhaftung des TVS	10
	05 Verwaltung	10
	06 Konstitution und Arbeitsweise der Verwaltung	10
	07 Revisoren	11
	08 Anteilscheine	11
	09 Veräusserung des Ski- und Ferienhauses	11
	10 Auflösung des Turnvereins Schaffhausen (TVS)	11



A Statuten des Turnvereins Schaffhausen

01 Geltungsbereich

- 01.01 Die Statuten betreffen den TVS mit seinen Riegen und Aktivitäten (Ski- & Ferienhaus). Wo für einzelne Bereiche ein zusätzliches Reglement besteht, ist dieses den Statuten untergeordnet.
- 01.02 Für Funktionsbezeichnungen wird der Verständlichkeit halber oft nur die männliche Form gewählt. Sie gelten für beide Geschlechter.

02 Name und Sitz des Vereins

Der Turnverein Schaffhausen (TVS), gegründet am 18. Juni 1835, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schaffhausen.

03 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

04 Stellung und Zweck

- 04.01 Der TVS ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbands (SHTV) und des Schweizerischen Turnverbands (STV). Der TVS hat folgende Ziele:
- a) Der TVS fördert durch sein turnerisches und sportliches Angebot die Volksgesundheit und den Sinn für Gemeinschaft.
 - b) Der TVS ermöglicht den Turnenden eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende körperliche Betätigung.
 - c) Der TVS ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme am Aus- und Weiterbildungsprogramm der übergeordneten Verbände.
 - d) Der TVS legt grossen Wert auf die Verbreitung sportethischen Gedankenguts.
- 04.02 Der TVS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

05 Ethik

- 05.01 Der TVS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- 05.02 Der TVS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
- 05.03 Der TVS unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.
- 05.04 Der TVS anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

06 Bestand

06.01 Kategorien: Die Mitglieder des TVS gehören den folgenden Kategorien an:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) Aktive | d) Passivmitglieder |
| b) Frauen, Männer und Senioren (FMS) | e) Freimitglieder (ab 2014 keine weiteren Ernennungen mehr) |
| c) Gerätejugend (Mädchen und Knaben) | f) Ehrenmitglieder |

06.02 Riegen: Der TVS hat die folgenden Riegen

Riegen ohne eigene Finanzhoheit

- a) Geräteriege
- b) FMS-Riege

Riege mit eigener Finanzhoheit

- c) Frauenriege

07 Mitgliedschaft

07.01 Aktive

Turnende Jugendliche und Erwachsene der Geräteriege gehören der Kategorie Aktive an.

07.02 Gerätejugend

Turnende Kinder und Jugendliche der Gerätejugend, einer Unterriege der Geräteriege, gehören der Kategorie Gerätejugend an.

07.03 Frauen, Männer und Senioren

Im Erwachsenensport turnende Frauen, Männer und Senioren der Altersstufen 35+ und 55+ der FMS-Riege und der Frauenriege gehören der Kategorie Frauen, Männer und Senioren an.

07.04 Passivmitglieder

Nicht mehr Turnende gehören zur Kategorie der Passivmitglieder. Ausserdem können Freunde der Turnsache dem TVS als Passivmitglieder beitreten.

07.05 Freimitglieder

Seit 2014 ernennt der TVS keine Freimitglieder mehr. Bisherige Freimitglieder behalten jedoch den erworbenen Status bei.

Freimitglieder bezahlen einen reduzierten Vereinsbeitrag. Dieser hat mindestens die vom TVS an die Verbände zu bezahlenden Verbandsabgaben zu decken.

07.06 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich um den TVS oder das Turnen im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

08 Rechte und Pflichten der Mitglieder

08.01 Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVS zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstands zu unterziehen.

08.02 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Ausgenommen von diesem Recht sind Mitglieder der Kategorie Gerätejugend.

08.03 Beitragspflicht

Alle Mitglieder haben den an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Vorstand kann einzelne Funktionäre oder Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

09 Mutationen

09.01 Eintritte und Austritte erfolgen schriftlich.

09.02 Kategorienwechsel sind jederzeit möglich.

09.03 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem TVS gegenüber nicht nachkommen oder die Vereinsinteressen schädigen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

09.04 Ansprüche nach dem Ausschluss bzw. nach dem Austritt

Mit der Streichung der Mitgliedschaft im TVS, mit dem Ausschluss oder mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch dem TVS gegenüber.

10 Organisation und Leitung

10.01 Vereinsjahr bzw. Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit der Generalversammlung im Januar. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

10.02 Die Organe im TVS sind:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Generalversammlung (GV) | d) Leitung der Riegen |
| b) Vorstand | e) Rechnungsrevisoren |
| c) Verwaltung des Ski- und Ferienhauses | |

10.03 Vorrang wichtiger Anlässe

Bei wichtigen Anlässen des TVS dürfen gleichzeitig keine Veranstaltungen der Riegen stattfinden. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

10.04 Verbandsanlässe

Der TVS nimmt an den Festen und Veranstaltungen der Verbände teil, denen er angehört. Nach Möglichkeit sollen auch auswärtige Veranstaltungen und Wettkämpfe besucht werden.

11 Die Generalversammlung (GV)

11.01 Die Einladung zur GV und Anträge

Die GV findet in der Regel jährlich im Januar statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Datum mit Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder über die Publikationsorgane des TVS erfolgen.

Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten 14 Tage im Voraus schriftlich einzureichen, sofern sie nicht bereits traktandiert sind.

11.02 Aufgaben und Geschäfte, die an der GV zu behandeln sind:

- | | |
|---|---|
| a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV | f) Genehmigung des Budgets mit Festlegung der Mitgliederbeiträge |
| b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten | g) Wahl des Vorstands, der Rechnungsrevisoren und der übrigen Funktionäre |
| c) Mutationen | h) Ehrungen |
| d) Abnahme der Jahresrechnungen des TVS und des Ski- und Ferienhauses | i) Ernennungen |
| e) Jahresprogramm | j) Anträge |

11.03 Durchführung von Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht von mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

11.04 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

12 Der Vorstand

12.01 Amtsdauer und Zusammensetzung

An der GV wählt der Verein seinen Vorstand auf die Dauer eines Jahres und mit steter Wiederwählbarkeit. Ausnahme: Die Vertreter der Riegen werden von den jeweiligen Riegen gewählt. Der Vorstand besteht, soweit zutreffend, aus:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Präsident | 9. Beisitzer |
| 2. Vizepräsident | 10. Präsident der Ski- und Ferienhauskommission |
| 3. Aktuar | 11. Riegenvertreter Geräteriege |
| 4. Kassier | 1. Aktive |
| 5. Etatführer | 2. Jugend |
| 6. Marketing-Verantwortlicher | 12. Riegenvertreter FMS-Riege |
| 7. Redaktor des Newsletters | 13. Riegenvertreter Frauenriege |
| 8. Webadministrator | |

Der Präsident und der Kassier werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gesamthaft gewählt werden. Die Riegenvertreter werden von der GV bestätigt. Gewählte Vorstandsmitglieder treten dem TVS als Mitglied bei.

12.02 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- | | |
|---|---|
| a) Führung des gesamten Vereins | e) Führen der Mitgliederkartei |
| b) Handhabung und Nachführung der Statuten und Reglemente | f) Führen der Vereinsfinanzen |
| c) Behandlung der laufenden Geschäfte | g) Koordination der Riegenaktivitäten |
| d) Vorbereitung der Generalversammlung | h) Reservieren von Turnhallen und Plätzen für den Turnbetrieb |

12.03 Vorstandssitzungen und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand tritt regelmässig zusammen oder wenn dies mindestens fünf Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

12.04 Vereinspräsident und Rechtsverbindlichkeit

Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Rechtsverbindliches wie Verträge und dergleichen unterzeichnen der Präsident – bei dessen Verhinderung der Vizepräsident – und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien.

Der Präsident ist verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung von Vorstandssitzungen, der Generalversammlung und von speziellen Vereinsversammlungen.

12.05 Die technische Leitung der Riegen und ihre Aufgaben

Die einzelnen Riegen regeln ihre technischen Belange selbst. Der technischen Leitung jeder Riege obliegen jedoch mindestens die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellen eines Jahresprogramms für die Riege
- b) Koordination und Förderung des Besuchs von Weiterbildungskursen für Leiter und Turnende
- c) Planung und Gestaltung von Trainings für die Riege

12.06 Die finanzielle Führung des Vereins

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsfinanzen. Der Kassier führt die Vereinskasse und legt an der GV die Jahresrechnung und das Budget vor. Der Kassier vertritt dabei die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge. Er besorgt auch den Beitragseinzug.

12.07 Beisitzer

Bei Bedarf können vom Vorstand Beisitzer berufen werden. Beisitzer sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben im Vorstand Stimmrecht. Sie unterstützen den Vorstand in der Beratung und der Erledigung der Geschäfte.

13 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren erstatten auf Ende des Vereinsjahres einen schriftlichen Revisionsbericht über die:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| a) Vereinskasse | c) Veranstaltungsabrechnungen |
| b) Ski- und Ferienhausabrechnung | |

Revisoren haben das Recht, in alle Bücher und Belege sowie in die Kassen Einsicht zu nehmen. Sie erhalten die dazu gehörenden Budgets und die Protokolle. Die Revisoren können für maximal 10 Jahre in Folge in ihrem Amt bleiben.

14 Kassenwesen

14.01 Einnahmen des Vereins

- | | |
|----------------------------------|--|
| a) Jahresbeiträge der Mitglieder | e) Subventionen |
| b) Spenden | f) Sponsoring |
| c) Einnahmen aus Veranstaltungen | g) Vereinsvermögens- & Darlehenszinsen |
| d) Vermächtnisse | |

14.02 Ausgaben des Vereins

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des an der GV genehmigten Budgets.

15 Verwaltung

15.01 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

15.02 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

15.03 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

15.04 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände [ein Archiv oder eine elektronische Ablage]. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

15.05 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

16 Allgemeines

16.01 Über die Tätigkeit der Verwaltungskommission des Ski- und Ferienhauses besteht ein Reglement.

16.02 Der TVS Newsletter und die TVS Website sind die Publikationsorgane des TVS.

17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

17.01 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer GV beschlossen werden.

17.02 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach deren Bestätigung durch den Vorstand des SHTV in Kraft. Damit werden die bisherigen Statuten sowie alle Zusätze und früheren diesbezüglichen Beschlüsse aufgehoben.

17.03 Auflösung

Die Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des TVS kann nur an einer GV erfolgen. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei einer allfälligen Auflösung des TVS ist das vorhandene Vereinsvermögen dem SHTV zur Verwaltung zu übergeben bis zur Wiedererstellung eines Turnvereins Schaffhausen mit gleichgerichtetem Zweck und Ziel. Falls innerhalb von 10 Jahren nicht wieder ein solcher Turnverein Schaffhausen gegründet wird, geht das zur Verwaltung übergebene Vereinsvermögen als Spende ins Vermögen des SHTV über.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des TVS vom 20. Januar 2023 als gültig beschlossen.

Der Präsident: Manuel Wildberger

Der Vizepräsident: Sascha Bertschinger

Der Vorstand des Schaffhauser Turnverbands bestätigt, dass die vorliegenden Statuten in Übereinstimmung sind mit den Verbandsstatuten des SHTV.

Schaffhausen, im Februar 2023

Präsidentin: Andrea Fuchs

Leiterin der Geschäftsstelle: Martina Würms

B Verwaltungsreglement für das Ski- und Ferienhaus des TVS

01 Beschreibung

Unter dem Namen "Ski- und Ferienhaus des Turnvereins Schaffhausen" hat der TVS in der Schwendi ob Unterwasser SG ein Ski- und Ferienhaus erstellt. Sitz des Vereins ist Schaffhausen.

02 Grundstück und Vermögen

Das Vermögen des Ski- und Ferienhauses besteht in der Liegenschaft in der Schwendi ob Unterwasser, Gemeinde Alt St. Johann/Unterwasser SG, Parzelle Nr. 392, Ski- und Ferienhaus 283 m² Gebäudegrundfläche und Umgelände, Gebäudeversicherung Nr. 974 mit der gesamten Einrichtung und dem Mobiliar.

03 Zurverfügungstellung

Das Ski- und Ferienhaus steht den Mitgliedern des TVS nach den Bestimmungen des Betriebsreglements zur Verfügung. Es steht der Verwaltung frei, die Liegenschaft auch anderen Interessenten als Ski- und Ferienhaus zur Verfügung zu stellen.

04 Kostenhaftung des TVS

Der TVS haftet für alle Kosten und alle Abgaben öffentlich- und privatrechtlicher Natur, die mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Liegenschaft verbunden sind.

05 Verwaltung

Die Verwaltung des Ski- und Ferienhauses liegt in den Händen einer "Ski- und Ferienhausverwaltung" (nachfolgend "Verwaltung" genannt). Der Präsident der Verwaltung wird durch die GV des TVS, weitere Mitglieder werden aufgrund ihrer fachlichen Eignung durch den Vorstand des TVS für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Präsident des TVS ist von Amtes wegen Mitglied der Verwaltung.

06 Konstitution und Arbeitsweise der Verwaltung

Die Verwaltung konstituiert sich, ausser dem gewählten Präsidenten, selbst. Sie führt Kollektivunterschrift zu zweien. Die Verwaltung führt den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen.

Für die Leitung des Betriebs ist die Verwaltung zuständig. Sie erlässt ein Betriebs-Reglement, setzt die Hüttentaxen fest, wobei die Anteilscheininhaber eine angemessene Vergünstigung erhalten.

Das Reglement und die Taxen sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen. Die Verwaltung erstellt jährlich einen Bericht und eine Abrechnung per 31. Oktober zu Händen des TVS.

07 Revisoren

Als Kontrollstelle amten die jeweiligen Rechnungsrevisoren des TVS. Sie überprüfen die Rechnung der Verwaltung.

08 Anteilscheine

Die Verwaltung entscheidet, ob Anteilscheine zurückgekauft oder neu ausgegeben werden sollen.

09 Veräusserung des Ski- und Ferienhauses

Wird das Ski- und Ferienhaus veräussert, werden die Anteilscheininhaber gemäss Nominalwert der Anteilscheine ausbezahlt. Nachdem allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen wurde, geht das restliche Vermögen in den Besitz des Turnvereins Schaffhausen.

10 Auflösung des Turnvereins Schaffhausen (TVS)

Das Ski- und Ferienhaus ist ein Teil des TVS. Vor einer Auflösung des TVS ist die Verwendung der Liegenschaft zu regeln.

Dieses Reglement wurde an der GV des TVS am 20. Januar 2023 genehmigt und kann durch spätere Generalversammlungen mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

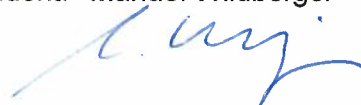
Für die Ski- und Ferienhausverwaltung

Der Präsident: Urs Steinacher



Für den Turnverein Schaffhausen

Der Präsident: Manuel Wildberger



Für den Turnverein Schaffhausen

Der Kassier: Stephan Baumann

